

Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 12 und 13 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förderung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Celle erhalten gemäß ihren Mitgliederzahlen folgende Förderungen:

- je Mitglied der Einsatzabteilung	100,00 €
- je Mitglied der Jugendfeuerwehr	13,00 €
- je Mitglied der Altersabteilung	11,00 €

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/-innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

	ab 01.07.2023
1. Stadtbrandmeister/-in	375,00 €
2. Erste/-r Vertreter/-in Stadtbrandmeister/-in	200,00 €
3. Zweite/-r Vertreter/-in Stadtbrandmeister/-in	150,00 €
4. Die / der Ortsbrandmeister/-in	
der Schwerpunktfeuerwehren	240,00 €
der Stützpunktfeuerwehren	170,00 €
der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	150,00 €
5. Die / der stellv. Ortsbrandmeister/-in	
der Schwerpunktfeuerwehren	170,00 €
der Stützpunktfeuerwehren	80,00 €
der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	80,00 €
6. Zugführer/-innen	140,00 €
7. Stv. Zugführer/-innen	70,00 €

8. Leiter/-in Chemie- u. Strahlenschutzzug, Leiter/-in Führungsgruppe Einsatzleitung,	80,00 €
9. Stv. Leiter/-in Chemie- u. Strahlenschutzzug, stv. Leiter/-in Führungsgruppe Einsatzleitung	40,00 €
10. Gerätewarte/-innen, außer Ortsfeuerwehr Celle-Hauptwache, Grundbetrag	43,00 €
zzgl. je Fahrzeug	7,00 €
11. Gerätewarte/-innen Ortsfeuerwehr Celle-Hauptwache je Fahrzeug	7,50 €
12. Stadsicherheitsbeauftragte/-r	45,00 €
13. Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	55,00 €
14. Jugendfeuerwehrwart/-in	55,00 €
15. Stellv. Stadsicherheitsbeauftragte/-r, stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	25,00 €
16. Brandmeister vom Dienst	35,00 €
17. Stadtpressewart/-in	75,00 €
18. Stadtbrandschutzerzieher/-in	25,00 €

(2) Ist ein/eine Funktionsträger/-in länger als drei Monate gehindert seine/ihre Funktion auszuüben, so verringert sich die Aufwandsentschädigung mit Beginn des Folgemonats um die Hälfte.

(3) Nimmt ein/-e ständige/-r Vertreter/-in die Funktion länger als drei Monate in vollem Umfange wahr, erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit die für die/den Vertretene/-n festgesetzte Aufwandsentschädigung, wobei die eigene Aufwandsentschädigung angerechnet wird.

4) Ausbilder/-innen für die nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 - FwDV 2 - durchzuführenden Ausbildungslehrgänge (Truppmann - Ausbildung Teil 1 und Teil 2) haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je geleisteter Stunde. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt gegen Stundennachweis je Ausbildungsstunde. Der Antrag auf Auszahlung ist über den Stadtbrandmeister an den Fachdienst 32 bei der Stadt Celle einzureichen.

5) Vereinigt ein Funktionsträger/-in nach Abs. 1 mehrere Funktionen auf sich, so erhält er/sie die Hälfte der Aufwandsentschädigung für die 2. Funktion dazu. Die Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt

6) Für den Brandsicherheitswachdienst (Wachhabender und Wachposten, kann bei örtlich bedingten Gefahren erhöht werden) wird eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € je Stunde ausgezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde vergütet. Als Mindestvergütung für eine abgeleistete Brandsicherheitswache wird eine Dauer von zwei Stunden (inkl. Vor- und Nachrüstzeit) festgesetzt.

§ 3

Auslagenersatz bei Dienstreisen

(1) Von der Stadt Celle genehmigte Dienstreisen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

(2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks über den Fachdienst 32 bei der Stadt Celle zu stellen.

§ 4

Ersatz des Verdienstaufalls

(1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Celle wird auf Antrag der durch Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Fachtagungen oder durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandene Verdienstaufall (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern/-innen, Einnahmeausfall bei Selbständigen) bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro je Stunde und für maximal 45 Stunden je Woche erstattet.

(2) Verdienstaufallentschädigungen für Arbeitnehmer/-innen können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn dieser das Arbeitsentgelt während der Zeit des Arbeitsausfalls weiterzahlt. Erstattet werden neben dem Nettolohn auch die vom Arbeitgeber einbehaltenen Abzüge für die Lohnsteuer, die Arbeitslosen- und Sozialversicherung.

§ 5

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle in der Fassung vom 03.07.2008 außer Kraft.

Celle, den 20. Juni 2018

Stadt Celle

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister